

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungsabgabe  
in der Stadt Mainz (Zweitwohnungsabgabensatzung)  
vom 20.11.2019**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl 1994, Seite 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl 2018, Seite 448), – BS2020-1 – und der §§ 1, 2, 3 und 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl 1995, Seite 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl 2015, Seite 472) – BS610-10 –, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel 1**

Die Zweitwohnungsabgabensatzung der Stadt Mainz wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 2 wird neu gefasst:

(2) Die Abgabe ist in vierteljährlichen Raten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Auf Antrag des Abgabepflichtigen kann die Zweitwohnungsabgabe hiervon abweichend am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 15. November für das Folgejahr gestellt werden und bleibt solange maßgebend, bis eine Änderung in der Zahlungsweise beantragt wird. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines Änderungsbescheides ist die Abgabe zu den im aktuellen Abgabenbescheid genannten Fälligkeiten weiter zu entrichten.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Mainz, den 20.11.2019  
Stadtverwaltung

Michael Ebling  
Oberbürgermeister